

Baufristen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 22

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baufristen.

(Korrespondenz.)

Der in Nr. 19 der „Handwerker-Zeitg.“ erschienene Aufruf des Schweizerischen Baumeisterverbandes ist leider nur zu berechtigt. Wie im Leben des Einzelnen, wie in den Betrieben und Werkstätten, macht sich eine allgemeine Hast bemerkbar, die auf die Dauer nicht wohl von Gutem sein kann. Wenn man früher seitens der Arbeitnehmer immer der Auffassung war, man könne in 48 Stunden ebensoviel leisten wie in 52 oder 56 Stunden, so haben sich die Arbeitgeber wohl oder übel danach einrichten müssen. Ob dabei im Laufe der Jahre diese Arbeitsweise die Betroffenen weit mehr aufreibt, als wenn man für die gleichen Verrichtungen 52 Stunden zur Verfügung hätte, wird sich bald zeigen.

Diese Hast macht sich natürlich auch bezüglich Vollendungsfristen bemerkbar. Vor allem bei den Industriebauten sind sie meist so kurz, daß in der Regel nur noch größere Firmen mit den neuesten und umfassendsten maschinellen Einrichtungen es wagen können, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Denn die Versäumnisstrafen sind aus begreiflichen Gründen reichlich hoch; sie schmälern bei ihrer Geltendmachung empfindlich den Verdienst des Unternehmers.

Aber auch bei öffentlichen Bauten, für Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen, hört man solche Klagen über ungenügend bemessene Baufristen. Hier ist es schon etwas weniger zu begreifen, namentlich dann, wenn man weiß, wie die Vorlagen hier und da wochen- und monatelang von den verschiedensten Kommissionen und Räten behandelt werden. Bei gutem Willen aller Beteiligten ließe sich die Sache gewiß so einrichten, daß zu richtiger Ausführung der Arbeit genügend Zeit bleibt. Es gibt glücklicherweise Verwaltungen, die insbesondere die Ausführung von Tiefbauarbeiten in die sogenannte „stille Zeit“ in die Wintermonate verlegen; damit erhalten auch kleinere Unternehmer Gelegenheit, sich um die Ausführung zu bewerben. Sofern nicht besondere Umstände (bei Bauten am See und an Flüssen z. B. die Wasserstände) eine verhältnismäßig kurze Frist bedingen, wird man dem Baumeister genügend Zeit lassen, nicht nur für die Eingabe, sondern auch für die Durchführung der Arbeit selbst. Was die Eingabefristen anbelangt, haben wir die Erfahrung gemacht, daß bei gewöhnlichen Strafen- und Kanalisationsarbeiten zwei Wochen eher zu viel sind. Die Unternehmer warten mit der Eingabe bis zum letzten Tag, was aus gewissen Gründen, die aber hoffentlich nirgends zutreffen, begreiflich erscheinen mag; dagegen verstreicht in der Regel die erste Woche nutzlos, bis sie sich an die Berechnung heranmachen und von den Planunterlagen Einsicht nehmen. Das soll kein Vorwurf, sondern lediglich ein Wink sein, wo man zugunsten einer genügend bemessenen Baufrist eine Woche gewinnen könnte. Wenn möglich sollte nach der Vergebung die Baufrist zwischen Ausführung und Unternehmer besprochen und erst dann vertraglich vereinbart werden. Auf diese Art haben wir in jahrzehntelanger Praxis selten Anstände gehabt, es sei denn, daß ein Unternehmer die öffentliche Verwaltung einfach im Stiche läßt und zwischenhinein das Arbeitspersonal von der Baustelle wegnimmt, um Privataufträge auszuführen. Jeder Unternehmer, der mit der Verwaltung auf gutem Fuß bleiben will, wird von solchen Störungen absehen, und den Auftraggeber auch nach dieser Richtung zurecht stellen, damit er weiterhin auf Arbeit rechnen und andern öffentlichen Verwaltungen empfohlen werden kann.

Verschiedenes.

Bautätigkeit im ersten Halbjahr 1929. In den Monaten Januar bis Juli 1929 sind im Total von 19 durch die Monatsstatistik des eidgen. Arbeitsamtes über die Bautätigkeit erfaßten Städten 6037 Wohnungen baubewilligt worden, gegenüber 5374 im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Fertiggestellt wurden im Total dieser 19 Städte in den ersten sieben Monaten des Jahres 1929 3656 Wohnungen, gegenüber 3689 im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

Durch die eidgen. Fabrikinspektorate sind in den Monaten Januar bis Juli 1929 insgesamt 567 Vorlagen über Fabrikbauten (davon 116 Neubauten) begutachtet worden, gegenüber 561 (davon 100 Neubauten) im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

Submissionsordnung im Kanton Wallis. Der kantonale Gewerbeverband ersucht die Behörden um die Einführung einer Submissionsordnung im dem Sinne, daß bei Vergabung von Lieferungen und Arbeiten nicht automatisch der Mindestfordernde berücksichtigt werde, sondern derjenige, der die größten moralischen und materiellen Garantien biete und dessen Angebot sich an vernünftige Normen halte, so daß der Unternehmer ehrlich sein Leben zu fristen vermöge und er seine Angestellten und Arbeiter gebührend entlohnen könne.

Zweiter internationaler Kongreß für neues Bauen. Vom 24. bis 27. Oktober findet in Frankfurt a. M. der II. Internationale Kongreß für neues Bauen statt, an dem die Führer des neuen Bauens aus 18 Ländern das Kongreßthema „Die Wohnung für das Existenzminimum“ gemeinsam behandeln. An den Sitzungen der beiden ersten Tage werden nur Mitglieder, sowie Fachleute, die an den aufgestellten Fragebogen mitgearbeitet haben, teilnehmen. Der dritte Tag (27. Oktober) wird, angesichts des geäußerten Interesses, öffentlich gehalten. An ihm werden die Richtlinien des behandelten Themas näher erläutert. Daran schließt sich eine Führung durch die mit dem Kongreß verbundene Ausstellung über „Die Wohnung für das Existenzminimum“. Dem Kongreß wird durch das Hochbauamt und die Stadt Frankfurt in verdankenswerter Weise Förderung zuteil werden (Generalsekretariat Zürich, Doldental 7).

Literatur.

Ein Möbelbuch, ein Beitrag zum Problem des zeitgemäßen Möbels, von Franz Schuster. 93 Seiten mit 167 kleinen und großen Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Format 18×25 cm. Preis 3 Mk. Verlag Englert und Schloffer, Frankfurt am Main.

Wir haben an dieser Stelle schon früher auf einige sympathische Publikationen Franz Schusters, die in demselben Verlag erschienen sind, hingewiesen. Auch in jenen kleinen Schriften war das einfache Möbel Hauptgegenstand der Betrachtung. Das vorliegende Büchlein zeigt, daß der Verfasser nun einen strengeren, zielbewußten Weg eingeschlagen hat. Die früheren, noch etwas individualistisch gebildeten Ausstattungen sind verschwunden; an ihre Stelle treten typisierte, äußerst einfache Möbel. Franz Schuster führt aus, daß das Handwerk früher die Formfülle und die individuelle Form bedingte, die Technik heute aber die Formknappheit und die serienweise Produktion, ferner, daß diese neue Einstellung nicht allein in der Wirtschaftsnot begründet liege und das Streben nach einfachsten Formen auch eine natürliche Folge unserer neuen Arbeitsmethoden sei. Dabei bedürfen auch